



# Tarifordnung

gültig ab 01.01.2024

Diese Tarifordnung regelt die Höhe und das Vorgehen der finanziellen Leistungen von Klientinnen und Klienten für den Aufenthalt, die Tagesstruktur sowie die Nebenkosten in der Stiftung Schönhalde.

Tarifanpassungen bleiben vorbehalten.

# 1 Betreutes Wohnen

## 1.1 Wohntarif

Monatliche Pauschale für den Aufenthalt und die Betreuung im  
Wohnheim, in den Aussenwohngruppen und den betreuten  
Aussenwohnungen: CHF 3'995.50

Monatliche Pauschale für den Aufenthalt und die Betreuung in der  
Wohnschule: CHF 4'935.70

Monatlicher Investitionsbeitrag für ausserkantonale Klientinnen und  
Klienten: CHF 37.41

Der Wohntarif der Ergänzungsleistungen im Kanton Schaffhausen beträgt CHF 131.00 pro  
Tag.

Die monatlichen Pauschalen sind von den Rentenbeziehenden (IV und AHV vormals IV) oder  
von den Sozialhilfen resp. Selbstzahlenden zu begleichen.

Die IBB-Tarife werden durch das Kantonale Sozialamt des finanzierenden Kantons getragen.  
Massgebend für die Bestimmung des Tarifes ist der Kanton Schaffhausen.

## 1.2 Leistungen

Im Tagesansatz sind der Wohnplatz, die Mahlzeiten sowie die Kosten für die Betreuung  
inbegriffen.

Die Leistungen sind im jeweiligen Aufenthalts- und Betreuungsvertrag geregelt.

## 1.3 Weitere finanzielle Regelungen

### 1.3.1 Schnuppertage

Tagesansatz pro Schnuppertag: CHF 131.00

### 1.3.2 Rückvergütungen bei Ferien

Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit für eine Nacht sowie ein  
Mittag- oder Abendessen. CHF 20.00

### 1.3.3 Hilflosonentschädigung

Eine zugesprochene Hilflosonentschädigung geht zugunsten der Stiftung Schönhalde.

### 1.3.4 Finanzielle Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird der Tagesansatz bis zu dem Tag verrechnet, an dem das Zimmer bzw. die  
Aussenwohnung durch die gesetzlich berechtigten Personen komplett geräumt und gerei-  
nigt worden ist. Anfallende Kosten für Sonderaufwand werden gemäss 5. verrechnet.

## 2 Tagesstruktur ohne Lohn

### 2.1 Tarif

Tagesstruktur ohne Lohn bei einem 100%-Pensum:	CHF 3'134.00
Monatlicher Investitionsbeitrag für ausserkantonale Klientinnen und Klienten bei einem 100%-Pensum:	CHF 64.30

Die Kosten der Tagesstruktur für IV-Rentenbeziehende werden durch das Kantonale Sozialamt des finanzierenden Kantons getragen.

Für pensionierte Personen, welche vor der Pensionierung eine IV-Rente bezogen haben und mindestens ein Jahr in der Tagesstruktur tätig waren, gilt die Besitzstandwahrung. Die Kosten für den Verbleib in der Tagesstruktur werden weiterhin durch das Kantonale Sozialamt des finanzierenden Kantons getragen.

Die IBB-Tarife werden durch das Kantonale Sozialamt des finanzierenden Kantons getragen.

Für Beschäftigte mit Sozialhilfe wird die Tagesstruktur von der Sozialhilfe finanziert.

Massgebend für die Bestimmung des Tarifes ist der Kanton Schaffhausen.

### 2.2 Leistungen

Die Leistungen für die Betreuung in der Tagesstruktur ohne Lohn sind im jeweiligen Beschäftigungsvertrag geregelt.

## 3 Ausserkantonale Klientel

Die Finanzierung inkl. Eigenleistung wird vom jeweiligen Wohnsitz-Kanton bestimmt. Vergütungen werden in der Kostenübernahmegarantie festgehalten.

## 4 Verpflegung von Tagesgästen

Mittagessen:	CHF 12.00
Abendessen:	CHF 8.00

## 5 Belastungen für Sonderaufwand

Schlüssellersatz:	CHF 100.00
Fehlalarmierung:	nach effektivem Aufwand
Spezialreinigungen:	Offerte
Transporte:	Offerte

## 6 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnung beinhaltet die Wohn- und/oder Beschäftigungskosten sowie die mit uns vereinbarten, monatlich an die Klientel auszahlenden Pauschalen und die laufenden Kosten gemäss Aufwand.

Die Rechnung wird jeweils am 20. des Vormonats gestellt und ist im Voraus bis am 5. Tag des Monats zahlbar.

## 7 Schadendeckung

Fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden an Gebäuden und Mobiliar sowie überdurchschnittliche Abnutzung werden der Klientin/dem Klienten belastet. Eine gültige Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und muss bei Vertragsabschluss mit der Stiftung Schönhalde vorliegen.